

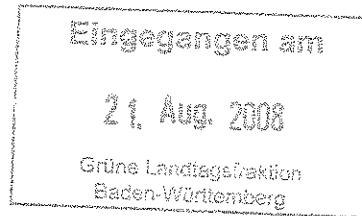


Baden-Württemberg

DER JUSTIZMINISTER

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Brigitte Lösch, MdL
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart



18. August 2008

 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ihr Schreiben vom 4. August 2008

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

für Ihr Schreiben vom 4. August 2008 danke ich. Auch mir liegt es am Herzen, die Rechte der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. Gerade in den Sorge- und Umgangsrechtsverfahren dient das Verfahrensrecht dazu, das Kindeswohl so gut wie möglich zu verwirklichen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Kosten für die Verfahrenspflegschaft (künftig: Verfahrensbeistandschaft) teilweise unverhältnismäßig hoch waren. Im Jahr 2007 beliefen sich die Durchschnittskosten für Vergütung und Aufwendersatz im Durchschnitt auf rund 1.440 Euro, also auf fast das Zweieinhalbfache der üblichen Vergütung eines Rechtsanwalts von rund 586 Euro. Dies belastet nicht nur die öffentlichen Kassen, sondern vor allem auch die Eltern, welche die Verfahrenskosten vorrangig zu tragen haben.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

Außerdem ist zu bedenken, dass im gerichtlichen Verfahren eine Reihe weiterer Personen der Verwirklichung des Kindeswohls verpflichtet ist. An vorderster Stelle ist der Familienrichter zu nennen. Er hat nach § 1697 a BGB die dem Kindeswohl am besten entsprechende Entscheidung zu treffen. Auch das Jugendamt, dem nach §§ 8 a, 50 SGB VIII ein Schutzauftrag für das Kind obliegt, wirkt regelmäßig am familiengerichtlichen Verfahren mit. In schwierigen oder weitreichenden Verfahren wird regelmäßig ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Unter diesen Umständen halte ich es grundsätzlich für richtig, die Kosten der Verfahrensbeistandschaft besser kalkulierbar zu machen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 6. Juli 2007 (Drucksache 309/07; Beschluss Nr. 72) vorgeschlagen, die Vergütung auf 80% der üblichen Rechtsanwaltsvergütung zu begrenzen. Bei einem Stundensatz von bis zu 33,50 Euro netto (§ 3 Abs. 1 VBVG) und einem Regelstreitwert von 3.000 Euro hätte nach diesem Berechnungsmodell in selbstständigen Verfahren die Deckelung bei einem Zeitaufwand von rund 11 Stunden eingesetzt. Eine „Nachsteuerung“ in besonders schwierigen Fällen wäre über die Höhe des Streitwerts möglich gewesen. Außerdem hätten Aufwendungen (etwa für Fahrtkosten) gesondert erstattet werden können. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich jedoch für das jetzt beschlossene Modell entschieden, nämlich eine Fallpauschale ohne Einzelnachweis der aufgewandten Stunden. Diese Fallpauschale soll 350 Euro im Falle des einfachen und 550 Euro im Fall des erweiterten Aufgabenkreises betragen und jeweils den Aufwändungsersatz und die Mehrwertsteuer abdecken. Der Verfahrensbeistand erhält diese Pauschale daher auch bei geringem tatsächlichem Aufwand. Dies soll zu einer Mischkalkulation zwischen aufwändigen und weniger aufwändigen Fällen führen.

Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, ist der Einfluss der Länder nach der dritten Lesung im Deutschen Bundestag, die Ende Juni 2008 stattgefunden hat, im weiteren Verfahren begrenzt. Selbstverständlich werden wir

nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das für den 1. September 2009 vorgesehen ist, beobachten, inwieweit das beschlossene Vergütungssystem eine angemessene Wahrnehmung der Aufgaben des Verfahrensbeistandes ermöglicht.

§ 161 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt die Mitwirkung von Pflegepersonen im gerichtlichen Verfahren. Die Regelung hat gegenüber dem Regierungsentwurf durch die Beratungen im Deutschen Bundestag keine Änderungen erfahren. Sie verbessert die Stellung der Pflegeperson im gerichtlichen Verfahren deutlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war eine Pflegeperson nach dem bisher geltenden Recht in Verfahren, welche die elterliche Sorge für ein Pflegekind betreffen, grundsätzlich weder materiell noch formell verfahrensbeteiligt. Ausnahmen bestanden nur in Verfahren nach §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1688 Abs. 3 und 4 BGB. Die jetzt in § 161 vorgesehene formelle Beteiligung stellt dagegen sicher, dass die Pflegeperson über den Fortgang des Verfahrens und über die Beweisergebnisse informiert wird und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen kann. Außerdem kann sie, etwa bei der Regelung des Umgangs mit einem Kind, unmittelbar in die Entscheidung des Gerichts einbezogen werden. Zudem schreibt § 161 Abs. 2 jetzt vor, dass die Pflegepersonen anzuhören sind, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Es ist deshalb künftig nicht mehr möglich, dass das Familiengericht - wie im bisherigen § 50 c Satz 1 FGG geregelt - von der Anhörung der Pflegeperson absieht. Die Befugnis einer Pflegeperson, Rechtsmittel einzulegen, richtet sich dagegen - wie im geltenden Recht - allein nach ihrer Beschwer. Ob es darüber hinaus zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist, der Pflegeperson eine eigenständige verfahrensrechtliche Beschwerdebefugnis einzuräumen, wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur beobachten und zu prüfen sein.

Ich bitte um Verständnis, dass ich beim derzeitigen Kenntnisstand den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages für vorzugswürdig halte.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steindorfner', followed by a long horizontal line extending to the right.

Steindorfner

(Ministerialdirektor)